

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## WTA Ingenieurbüro GmbH

### Geltung der Bedingungen

Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Diese gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn die Geltung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Die Anwendung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf solche eigenen Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Nebenabreden und Änderungen, insbesondere in Bezug auf diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Vertreter und Reisenden sind nicht befugt, wirksam Nebenabreden und Abänderungen zu diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen mit dem Besteller zu vereinbaren. Sie sind gleichfalls nicht berechtigt Eigenschaftszusicherungen abzugeben.

### Angebote

Unsere Angebote und Angebotsunterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßangaben etc. sind, so weit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet werden, freibleibend und unverbindlich. Konstruktions- und Materialänderungen behalten wir uns ausdrücklich vor.

Das Eigentums- und Urheberrecht an Angeboten, Plänen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Angebotsunterlagen bleibt vorbehalten. Sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Angebotsunterlagen sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, insbesondere dann, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.

### Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise sind freibleibend und gelten stets ab Lieferwerk, ausschließlich Verpackung und Transportkosten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen.

Wir dürfen die im Vertrag vereinbarten Preise erhöhen, wenn die vereinbarte Lieferfrist mehr als vier Monate beträgt, es sei denn, dass ausdrücklich Fixpreise vereinbart wurden. Der im Vertrag vereinbarte Preis erhöht sich entweder entsprechend der Materialpreiserhöhungen oder entsprechend den Lohnerhöhungen, die seit Vertragsabschluss eingetreten sind.

Unsere Rechnungen sind grundsätzlich sofort nach Erhalt der Rechnung netto Kasse ohne Abzug zu leisten, es sei denn, es ist mit dem Kunden Abweichendes vereinbart worden. Regenerationen, Ersatzteillieferungen, Reparaturen, Inbetriebnahmen, Kundendienst - und Montageleistungen sind nach unserer Wahl per Nachnahme oder sofort nach Erhalt der Rechnung netto Kasse zu begleichen.

Für Lieferungen deren Auftragssumme größer als € 7500 ist, sind wir berechtigt Abschlagszahlungen in Höhe von 1/3 des Rechnungsbetrages bei Auftragserteilung, 1/3 des Rechnungsbetrages bei Meldung der Versandbereitschaft oder bei Fertigungsbeginn und den Restbetrag nach Auslieferung zu verlangen.

Wechsel, Zahlungsanweisungen und Schecks werden von uns nur Erfüllung halber und nicht an Erfüllung Statt angenommen. Einziehungskosten, Diskontospesen und sonstige Kosten des Zahlungsverkehrs trägt in jedem Fall der Käufer.

Alle Forderungen aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere auch Wechselforderungen und gestundete Forderungen, werden sofort fällig und zahlbar, so weit der Käufers seine Zahlung einstellt, einen außergerichtlichen Vergleich anstrebt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Sind Teilzahlungen vereinbart, so wird die gesamte Restschuld ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel sofort zur Zahlung fällig:

- wenn der Käufer, der nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung in Verzug ist, mindestens ein Zehntel des Kaufpreises beträgt;
- wenn der Käufer, der als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mit einer Rate 14 Tage in Rückstand kommt, er seine Zahlungen einstellt, einen außergerichtlichen Vergleich anstrebt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

In diesen Fällen werden auch alle übrigen Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis oder aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen uns und dem Käufer sofort fällig.

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p. a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist seinerseits berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und die Gegenansprüche des Käufers nicht bestritten sind. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer rechnet mit unbestrittenen, von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen auf.

Unsere Vertreter, Techniker und Reisenden sind zur Entgegennahme von Zahlungen, gleich welcher Art, nicht befugt.

### Lieferung / Lieferfristen

Von uns angegebene Lieferzeiten sind nur annähernd und grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, es wurde eine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden getroffen. Ist eine Lieferfrist vereinbart, beginnt diese frühestens mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung. Sie wird unterbrochen, wenn vereinbarte Zahlungen nicht termingerecht geleistet werden oder wenn noch ausstehende Daten oder Angaben, die für die Auslegung der Geräte erforderlich sind, uns nicht zum vereinbarten Termin vom Käufer übermittelt werden. Sie beginnt neu zu laufen, wenn die nicht termingerechte Zahlung eingeht oder die noch ausstehenden technischen Daten übermittelt werden.

Für die Einhaltung der Lieferfristen ist das Datum maßgebend, an dem der gelieferte Gegenstand das Werk verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt wurde. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in unserem Werk oder bei einem Unterverlieferanten eingetreten sind. Dieses gilt insbesondere bei Betriebsstörungen, Streiks, inneren Unruhen, kriegerischen Handlungen sowie Verzögerungen aus Anlieferungen wesentlicher Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Solche Störungen berechtigen den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. In diesen Fällen bleibt es uns vorbehalten, anstelle der Verlängerung der Lieferfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Geraten wir mit unserer Lieferung in Verzug oder wird unsere Leistung durch unser Verschulden unmöglich, so sind wir zum Schadensersatz nur insoweit verpflichtet, als uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.

Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir nach Setzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 15 Prozent der Bruttorechnungssumme geltend zu machen. Der Schaden ist höher oder

niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.

So weit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart.

### Gefahrübergang

Die Sachgefahr geht auf den Käufer über, sobald der Liefergegenstand - auch Teile desselben - das Werk verlassen hat. Dieses gilt auch für Waren, die frachtkostenfrei versandt werden oder deren Auslieferung durch unsere eigenen Fahrzeuge erfolgt.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage Versandbereitschaft an auf den Käufer über.

Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Ware durch uns gegen Bruch -, Feuer -, Wasser - und Transportschaden versichert. Die Versicherungskosten werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

### Gewährleistung

Wir leisten Gewähr für die Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer. Wir verpflichten uns, unter Ausschluss des Rechtes auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung, zur Nachterfüllung wie folgt:

- Nach Anzeige des Mangels beseitigen wir diesen in unseren Werk. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass die Einsendung franko erfolgt, das nachweislich innerhalb der Gewährleistungsfrist nur die von uns vorgeschriebenen bzw. genehmigten Chemikalien und Betriebsmittel verwendet worden sind sowie Regenerationen ausschließlich bei der Firma WTA durchgeführt wurden.
- Ist uns die Beseitigung des Mangels endgültig nicht gelungen, ist der Käufer zu Minderung oder zum Vertragsrücktritt berechtigt.

Die Gewährleistungspflicht besteht nicht,

- wenn verplombte oder versiegelte Teile geöffnet oder gelöst werden,
- wenn der Mangel auf unsachgemäßen Einbau, Benutzung oder Bedienung des Liefergegenstandes zurückzuführen ist,
- wenn der Liefergegenstand nicht entsprechend unserer Richtlinien und Anweisungen gewartet und gepflegt wurde und der Mangel hierdurch entstand,
- wenn der Mangel auf einer unsachgemäßen Veränderung des Liefergegenstandes beruht.

Für Frost- und Wasserschäden sowie für Verschleißteile, insbesondere für Elektroteile, leisten wir keine Gewähr.

Für die von uns verkauften Neuprodukte übernehmen wir eine Gewährleistung von zwölf Monaten, gerechnet ab Datum der Ablieferung der Kaufsache.

### Haftung

Wir haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ausgenommen bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens begrenzt; dies gilt nicht bei Verschulden gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter oder schwerwiegendem Organisationsverschulden. Eine Haftung für Frost- und Wasserschäden ist ausgeschlossen.

### Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Besteller ist berechtigt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, sofern der Besteller folgenden, verlängerten Eigentumsvorbehalt sicherstellt:

Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt an uns ab und zwar unabhängig davon, ob die Veräußerung der Vorbehaltsware ohne oder nach erst nach einer Verarbeitung durch den Besteller weiterverkauft wurde.

Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Jederzeit widerruflich ermächtigen wir den Besteller, die abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist.

Ist dies der Fall, hat uns der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, die Forderungsbeträge der Höhe und dem Grund nach zu spezifizieren, alle zum Einzug erforderlichen weiteren Angaben zu machen sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung anzuzeigen. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns. Für die durch die Verarbeitung bzw. Vermischung entstehenden Sachen gelten die gleichen Regelungen, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten mit die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl, welche der Sicherheiten freizugeben sind, obliegt uns.

### Rücksendung

Außerhalb der Gewährleistung nehmen wir gelieferte Waren nur aufgrund besonderer Vereinbarung zurück. Die Rücklieferung hat fracht- und spesenfrei zu erfolgen. Zurückgenommene Waren schreiben wir unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 20 % gut. Erforderliche Aufarbeitungskosten werden gesondert berechnet.

### Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus geschäftlichen Beziehungen mit uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitslichen Kaufgesetzes.

Ist der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand und ausschließlicher Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Bodman-Ludwigshafen. Dies gilt auch für Wechsel - und Schecksansprüche aus der Geschäftsverbindung, ohne Rücksicht auf den Zahlungsort.

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.